

## Das Büro des Grossen Rates an den Grossen Rat des Kantons Thurgau

Frauenfeld, 19. Dezember 2012

GRG NR.	12	AN 1	53
---------	----	------	----

**Antrag gemäss § 52 der Geschäftsordnung des Grossen Rates des Kantons Thurgau (oder § 55) von Josef Gemperle vom 1. Oktober 2012 „Bericht System Kommissionsarbeit“**

### Beantwortung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Antrag gemäss § 52 GOGR oder § 55 GOGR verlangt einen Bericht bzw. eine Auslegeordnung über die Vor- und Nachteile der verschiedenen Systeme bei der Bestellung von Kommissionen im Grossen Rat. Diese Auslegeordnung sei durch das Büro zu erstellen.

### Ausgangslage

Der Vorstoss folgt zeitlich einem anderen Vorstoss gemäss § 75 GOGR, der die Einführung einer ständigen Bildungskommission vorschlägt. Der Motionär begründet dort, dass mit dem Vorschlag der Einführung einer ständigen Bildungskommission die Frage aktuell werde, ob ein Parlament seine Arbeit durch die Einführung von vorwiegend ständigen Kommissionen besser erfüllen könne oder ob das bisherige System mit wenigen ständigen Kommissionen und wechselnden Spezialkommissionen grössere Vorteile aufweise. Die Grundsatzdebatte soll vor der Debatte zur Motion einer ständigen Bildungskommission geführt werden. Dazu braucht es eine Auslegeordnung.

### Rechtliche Erwägungen

Gemäss § 75 der Geschäftsordnung des Grossen Rates GOGR haben die Mitglieder des Grossen Rates die Möglichkeit, mit einer Motion dem Büro des Rates den Auftrag zu erteilen, eine Vorlage zur Änderung der GOGR zu unterbreiten. Weitere parlamentarische Instrumente, dem Büro Aufträge zu übertragen, sind in der GOGR nicht aufgeführt. Der Antragsteller beruft sich bei seinem Antrag an das Ratsbüro auf § 52 oder § 55 GOGR. § 52 beschliesst die Aufzählung der persönlichen Vorstösse wie Parlamentarische Initiative (§ 43), Motion (§ 46), Leistungsmotion (§ 48), Interpel-

lation (§ 50) oder Einfache Anfrage (§ 51). Alle diese Vorstösse, mit einer Besonderheit des Prozederes der Parlamentarischen Initiative, richten sich an den Regierungsrat und sind im Abschnitt C, Persönliche Vorstösse, zusammengefasst. Es ist deshalb nach der Systematik der GOCR folgerichtig, dass sich die Anträge gemäss § 52 ebenfalls an den Regierungsrat richten. Bei den Beratungen der Fachkommission zur Teilrevision der GOCR im Jahr 2000 war unbestritten, dass der durch den § 52 Beauftragte der Regierungsrat zu sein habe. Die Fachkommission, die sich im Jahr 2007-2008 ausführlich mit der Teilrevision der GOCR beschäftigte, liess ebenfalls keinen Zweifel darüber offen, dass sich ein Antrag gemäss § 52 an den Regierungsrat zu richten habe. Die Kommission des Grossen Rates, welche die Vorlage anschliessend beraten hatte, erwähnte in ihren Diskussionen ausschliesslich den Regierungsrat als Beauftragten durch einen Antrag gemäss § 52. Eine Kernaussage der Diskussionen ist im Protokoll vom 23. Januar 2008 nachzulesen: "Gemäss § 46 Absatz 1 wird mit einer Motion dem Regierungsrat ein Auftrag erteilt. Dieses Prinzip ist auf § 52 zu übertragen." Daraus folgt, dass ein Antrag gemäss § 52 an das Büro des Grossen Rates nie erwogen wurde und nicht vorgesehen ist. § 55 befasst sich nicht mit persönlichen Vorstössen von Ratsmitgliedern, sondern mit Vorstössen von ausserhalb des Grossen Rates, wie seine Einreihung in den Abschnitt D nach der Volksinitiative oder Petitionen zeigt. Er hat im vorliegenden Fall keine Relevanz.

## **Zusammenfassung**

Die rechtliche Möglichkeit, einen Bericht gemäss § 52 GOCR oder gar § 55 GOCR vom Büro einzufordern, besteht nach Ansicht des Büros nicht.

## **Antrag**

Das Büro des Grossen Rates beantragt Ihnen, geschätzte Ratskolleginnen und Ratskollegen, den Antrag gemäss § 52 GOCR oder § 55 GOCR nicht erheblich zu erklären.

Der Präsident des Grossen Rates

*Ulrich Müller*

Das Ratssekretariat

*Brigitte Schönholzer*

*Willy Weibel*